

Katalog der zuwendungsfähigen Ausgaben zu der sonstigen Einzelmaßnahme gemäß III., Infrastrukturförderung (im Hinblick auf nicht besetzbare Stellen)

Zuwendungsfähig im Rahmen der Infrastrukturförderung sind Ausgaben für

- Einsatzstellenakquise: (in Ländern, in die in absehbarer Zeit eine Entsendung möglich erscheint) Hierzu zählen sowohl Personalkosten, die im Rahmen der IJFD-Regelförderung nicht zuwendungsfähig sind (dort im AB unter „Sonstiges“), als auch Reisekosten nach BRKG in vertretbarem Rahmen.
- Öffentlichkeitsarbeit: Hierzu zählen Ausgaben für Informationsmaterialien, wie z.B. den Druck von Informationsmaterial, das Schalten von Anzeigen, Erstellen von Internetauftritten/Neugestaltung der Webseiten für den IJFD. Außerdem fallen die Kosten für Informationsveranstaltungen hierunter, wobei sowohl Sachkosten (Raummiete, Messestand) als auch Personalkosten, die im Rahmen der IJFD-Regelförderung nicht zuwendungsfähig sind (dort im AB unter „Sonstiges“), und Reisekosten nach BRKG. Bewirtungskosten können nicht geltend gemacht werden.
- Umlage von bis zu 7€ pro entfallenem TNM (gem. Durchschnitt der tatsächlichen Entsendungen der letzten 3 Jahre abzüglich der TNM in der Regelförderung 2020/21) zur Weitergabe an die zentralen Stellen für Qualitätsmanagement
- Zahlungen an Partnerorganisationen, Einsatzstellen, Mentor*innen und weitere Begleiter*innen vor Ort, soweit diese nicht über die IJFD-Regelförderung abgedeckt werden können. Hierzu zählen z.B.
 - o Personal- und Reisekosten für z.B. die Aufrechterhaltung von IJFD-Kontakten zu bereits bestehenden und aktuell nicht besetzten Einsatzstellen und Gastfamilien sowie anderen Partnern im Gastland
 - o Prüfung der Einreise- und Aufenthaltsbedingungen vor Ort
 - o Ausgaben bei schon bestehender längerfristigen Anmietung von Unterkünften für Freiwillige im Ausland

Generell sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und das Vergaberecht zu beachten.